

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 28.

Mittwoch, den 8. April.

1903.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom 1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende u. s. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Büros des zuständigen Polizeireviers an-, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorübergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen, bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an-, bezw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldebogen von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von weisem und die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaurotem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bezw. Abmeldebogen bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Bogen aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schenk.

Fremdenbuch (Muster)

Muster IV.

Hotel Straße Nr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)	Tag der Abreise

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

Muster V. (Weißes Papier.)

In d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus Straße Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Muster VI. (Blaurotes Papier.)

Aus d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus Straße Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Zu obiger Polizei-Verordnung wird zugleich bemerkt, daß die Verwendung der bisher üblichen Fremden-An- und Abmeldebogen bis zum 1. Juli und die Weiterbenutzung der im Gebrauch befindlichen Fremdenbücher der Gastwirte u. s. w. bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden in Abänderung des § 46 der Wegpolizei-Verordnung vom 7. November 1899 (Amtsblatt Seite 418) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einiger Paragraph.

Der § 46 der Wegpolizei-Verordnung vom 7. November 1899 erhält folgende Fassung:

Niemand darf Misthaufen oder andere unreine oder übelriechende Flüssigkeiten, Glascherben, Reis- oder andere Steine, Abfälle, Unkraut, Reibricht oder sonstigen Unrat auf oder in öffentlichen Wege, deren Gräben, Rinnen oder Kanäle auskütten od. fließen lassen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1903.
Der königliche Regierungspräsident.
In Vert.: Bate.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 27. März 1903.

Der Polizei-Direktor: von Schenk.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen mache ich den Fahrern von Fuhrwerken zur Pflicht, beim Passieren von Bahnübergängen die größte Vorsicht zu üben, und weise sie darauf hin, daß sie bei nachfolgenden Passieren der Bahn nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Zugtiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich aussetzen.

Ein Fuhrmann, welcher im September v. J. eine Anzahl Personen nach Hause fuhr, hat mit seinem Fuhrwerk im schärfsten Trabe das Bahnplanum an der Schierkeiserstraße vor dem bereits veranbaulenden Zuge und zwar trotz aller Verhüte des daselbst postierten Bahnwärters ihn zurückzuhalten, überfahren.

Zwei der Wageninsassen sprangen in ihrer Angst, gerade als der Wagen auf dem Gleise war, herunter und fielen dicht vor dem Zuge zwischen die Schienen, konnten jedoch von dem Bahnwärter und einigen Passanten noch zur Seite gerissen werden.

Der Fuhrmann wurde vom königlichen Landgericht hier selbst wegen fahrlässiger Transportgefährdung im einseitigen Zulassentreffen mit Bahnpolizeiüberretzung zu einer Geldstrafe von 100 Mark, ev. 10 Tagen Gefängnis, verurteilt.

Zur Warnung des Publikums, insbesondere der Fuhrleute bringe ich dieses Verurteilnis zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 7. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 5. März 1903 beschloffen, zur Verhütung von Unglücksfällen den Betrieb der Schiffschlaufen im Regierungsbezirk Wiesbaden nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Je 2 Schiffe müssen so weit von einander entfernt und durch eine feste Vorrichtung derart von einander geschieden sein, daß eine Beschädigung der sie benutzenden Personen ausgeschlossen ist;
2. Jedes Schiff muß mit einem mindestens 0,78 Meter hohen, festen Geländer versehen sein. Die Gitteröffnungen sind während des Betriebes mit in gleicher Höhe befindlichen Ketten geschlossen zu halten;
3. Bei jedem Schiff muß sich eine Bremsvorrichtung befinden, die leicht und gefahrlos zu handhaben ist;
4. über die ganze Anlage ist ein festes Zeltbaldach auszubringen, dessen äußere Konten auf den Längsseiten nicht mehr als 4 Meter vom Erdboden entfernt sein dürfen;
5. die Anlage ist durch ein festes Geländer so zu umgrenzen, daß die Zuschauer durch den Schaufelbetrieb nicht gefährdet werden können. An den Stützpunkten muß das Geländer mindestens 1 Meter von der Kante des nächsten Schiffes entfernt sein;
6. außerdem muß der von einem in Betrieb gesetzten Schiffe durchstrichene Raum, sofern warisches Publikum innerhalb der äußeren Umgrenzung (Ziffer 5) sich bewegt, nach dieser Seite hin zum Schutze des Publikums noch mit einem besonderen Geländer umgeben sein; dieses Geländer kann beweglich sein; für den Abfluß des Zugangs genügt eine Kette;
7. sind 2 Schiffe nebeneinander in Betrieb, so müssen beide zu demselben Zeitpunkt angehalten werden;
8. der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß niemand während des Schaufelns auf den Seiten der Schiffe oder außerhalb des Geländers auf dem Rande derselben steht.

Ein diesbezügliches Verbot ist an leicht sichtbarer Stelle und in leicht leserlicher Schrift anzubringen.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden: ges. Ruz.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 23. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1) Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen überdachte Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen sind und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens 0,75 Quadratmeter entfällt. 2) Die Unterkunfts-räume müssen einen festen, trockenen Fußboden haben. Auch sind die Räume auf besondere Ver-forderungen der Polizei-Direktion vom 15. Oktober bis 15. März heizbar zu machen. 3) Eine Beschränkung des vorgeschriebenen Mindestmaßes durch Lagern von Baumaterialien ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Un-vermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1903.

Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Ziegelstein, 1 Broche, 1 Damen-Kompas, 1 Anker, 1 Herren-Wafer und 1 Swagerstock, 1 Fuhrmannsweide, 1 Regenschirm. Zugelassen: 7 Runde.

Wiesbaden, den 31. März 1903.

königl. Polizei-Direktion.

Erstatung.

betreffend den Betrieb von Gast- und Schank-Betriebstätten.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschast oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattungen von Brauwein fallenden geistigen Getränken ist in dem Stadtkreise Wiesbaden von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Vorstehendes Erstatung ist durch die von dem Bezirksausschuß dahier am 2. d. M. genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. März d. J. und des Magistrats vom 14. März d. J. zur bestimmten Zeit, also ohne Verzögerung der Gültigkeitsdauer, festgesetzt worden.

Wiesbaden, den 4. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Beileitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthofen oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Radebänke, welche die Bezeichnung „Radebänke“ oder „Radeverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, über-haupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Auf-enthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Ver-bindungsstraße zwischen Launstraße und Kranz-platz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt be-fahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlintenplan für den Gebietsteil zwischen Dogheimer- und Blücherstraße einerseits und Scharnhorststraße und 2. Ringstraße andererseits ist durch Magistrats-Beschluß vom 1. April cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 7. April cr. ab bis einschließlich 14. April cr. weitere 8 Tage im Neuen Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 3. April 1903.

Der Magistrat.

Eisbedarf

für das städtische Krankenhaus.

Das für das Etatsjahr 1903/4 erforderlich werdende Eis soll im Submissionswege an einen hier wohnenden Eisbändler vergeben werden. Voraussetzungen werden zu liefern sein:

- ca. 900 Centner Naturis.
- ca. 30 künstliches Eis.
- Interessenten wollen ihre Offerten die 9. April cr., Vormittags 10 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle einreichen.
- Für ein bestimmtes Quantum wird nicht garantiert.

Wiesbaden, den 3. April 1903.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Jahreslieferung an Verbandstoffen für das städtische Krankenhaus soll im Wege der öffent-lichen Ausschreibung vergeben werden.

Es kommen hierfür in Betracht:

1. ca. 600—700 kg weiße Watte (Verband-watte) in Packeten à 1 und 5 kg.
2. ca. 700—800 kg gelbe Watte (Spitalwatte) in Packeten à 5 kg.
3. ca. 250—300 kg Zellulosewatte in Tafeln.
4. ca. 600—700 Stck. Verbandmull à 40 m 100 cm breit.
5. ca. 100 Stck. gekürzte Gaze à 40 m.
6. ca. 200—300 m Flanell zu Binden.
7. Gaze und Idealbinden nach Bedarf.
8. ca. 15 Stck. Wollrohbattist.

Befestigte Angebote mit zugehörigen Proben (bei Watten mindestens je 1/2 kg) sind

bis zum 11. d. M.

an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Wiesbaden, den 4. April 1903.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Lieferungen von 282 tbd. m Treppen-

Aufen, 38,50 tbd. m geraden Bordsteinen

und 21,35 tbd. m gebogenen Bordsteinen

aus Granit sollen im Wege der öffentlichen Aus-

schreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen

können während der Vormittagsdienststunden im

Rathaus, Zimmer No. 44, eingesehen, die Ver-

dingungsunterlagen auch von dort gegen Baar-

zahlung oder befallgefreie Einsendung von 1,50 Mk

bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „Granit-

Aufen“ verbriefte Angebote sind spätestens bis

Sonntag, den 11. April 1903,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-

gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-

gebote werden berücksichtigt.

Anschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Stadtbauamt, Rath. für Straßenbau.

